

Ethikkodex für SGfB Einzelmitglieder mit Titelrecht „Beraterin SGfB“ und „Berater SGfB“, bzw. „Counsellor SGfB“

Ergänzend zu den Ethikgrundlagen der SGfB

Allgemeines

Dieser SGfB-Ethikkodex regelt das berufliche Handeln der Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB sowie deren Auftreten in der Öffentlichkeit.

Die Ethikgrundlagen und das Ethikreglement dienen:

- der Handlungsorientierung für die Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB
- dem Schutz der Öffentlichkeit vor unethischer Anwendung aller beruflichen Tätigkeiten der Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB
- als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden und Hilfeleistungen.

Für Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB sind die Ethikgrundlagen und das Ethikreglement der SGfB denen der Ausbildungsinstitutionen übergeordnet. Sie verpflichten sich mit Unterschrift, diese einzuhalten.

Ethikkommission

Die Ethikkommission der SGfB ist die Anlaufstelle für alle ethischen Fragen, die sich den Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB stellen.

Die Ethikkommission fördert die Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen.

Ethikkodex

Der Ethikkodex thematisiert die Grundhaltung der Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB, welche auf der Einhaltung der universellen Menschenrechte und auf der Berücksichtigung der individuellen, geschlechtsspezifischen, kulturellen, religiösen und sozialen Unterschiede basiert. Es wird regelmässig auf seine aktuelle Gültigkeit überprüft und wenn nötig angepasst.

1. Berufsethische Grundsätze

- 1.1 Die Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB erkennen die Würde und Einzigartigkeit eines jeden Menschen an.
- 1.2 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB üben ihren Beruf in voller Verantwortung gegenüber den Gesetzen des Staates und des Kantons aus, in dem sie arbeiten.
- 1.3 Der Schutz der Klientinnen und Klienten ist die vorrangige Verantwortung der Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB.
- 1.4 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB sind sich bewusst, dass die Beziehung zu ihren Klientinnen und Klienten in besonderer Weise in einem Vertrauensverhältnis gegründet.
- 1.5 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB vermeiden Äußerungen und Handlungen, welche die Würde der Klientinnen und Klienten und ihre Beziehungssysteme verletzen. Sie enthalten sich der Diskriminierungen, die Geschlechts-, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Religion, Nationalität, Alter, Invalidität und sexueller Ausrichtung betreffen. Sie reflektieren ihre eigenen diesbezüglichen Werte und Normen.
- 1.6 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB fördern bei ihren Klientinnen und Klienten Autonomie und Verantwortung gegenüber sich selbst und der Gesellschaft. Sie achten die Eigenständigkeit der Klientinnen und Klienten, respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch persönlicher und struktureller Macht.
- 1.7 Die Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB streben eine umfassende Fachkompetenz durch permanente Fortbildung, Supervision und Selbsterfahrung an. Deren Dauer und Umfang sind im Qualitätsreglement der SGfB festgelegt.

2. Berufsethische Verpflichtungen

2.1 Qualifikation und Fachkompetenz der Beraterinnen/Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB

- 2.1.1 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB sollen nur Dienste anbieten und Methoden anwenden, zu denen sie durch Aus-, Fortbildung und Erfahrung befähigt und für welche sie legitimiert sind. Sie stellen eine hohe berufliche Kompetenz sicher.
- 2.1.2 Sie verpflichten sich, in ihrer Berufsausübung für Tätigkeiten, die ausserhalb ihrer Kompetenzen liegen, konsiliarische Fachleute beizuziehen.
- 2.1.3 Sie berücksichtigen die Erkenntnisse der Forschung, integrieren die Ergebnisse neuer Entwicklungen in ihre Arbeit, erkennen die Notwendigkeit eines eigenen Lernprozesses an und setzen diesbezügliche Erkenntnisse in die Praxis um.
- 2.1.4 Sie verpflichten sich, im Rahmen von Supervision/Intervision ihre praktische berufliche Tätigkeit zu überprüfen.
- 2.1.5 Bei Beeinträchtigung der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Befangenheit oder persönliche Krisen treffen sie Vorkehrungen, damit die Beratung der Klienten und Klientinnen angemessen weitergeführt werden kann. Dasselbe gilt für jede längere Abwesenheit.

2.2 Die Gestaltung der beruflichen Beziehung

- 2.2.1 Beraterinnen und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB achten die Würde und Integrität ihrer Klientinnen und Klienten, insbesondere deren Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, und bemühen sich um grösstmögliche Transparenz. Die Absicht der Klientin oder des Klienten, die Beratung zu beenden, ist zu respektieren.
Insbesondere streben die Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB eine sorgfältig gestaltete Abschlussphase an.
- 2.2.2 Beraterinnen und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB haben gegenüber ihren Klientinnen und Klienten eine Informationspflicht. Bei Beginn der Beratung informieren sie ihre Klientinnen und Klienten offen und sachlich über die allgemeinen Bedingungen, die Ziele und Methoden, Risiken und Grenzen sowie die mutmassliche Dauer der Beratung. Sie verpflichten sich, vor Übernahme eines Auftrages klare Honorarvereinbarungen zu treffen. Sie sind transparent im Bezug auf die eigene Qualifikation und Arbeitsmethode. Sie informieren über das Ethikreglement der SGfB und machen es auf Anfrage ihren Klientinnen und Klienten zugänglich.
- 2.2.3 Beraterinnen und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB nutzen Schwächen und emotionale Abhängigkeiten ihrer Klientinnen und Klienten in keiner Weise aus, insbesondere nicht in finanzieller und persönlicher Hinsicht. Sie reflektieren sorgfältig die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung.
- 2.2.4 Beraterinnen und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB begehen keinerlei sexuellen Übergriffe und vermeiden Verhaltensweisen, die aus übermässiger narzisstischer Bedürftigkeit entstehen.
- 2.2.5 Sexuelle Handlungen und sexuelle Beziehungen mit Klientinnen und Klienten während und ausserhalb der Beratung sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für verbale Übergriffe im erotisch-sexuellen Bereich. Sexuelle Beziehungen mit Klientinnen und Klienten sind, da die Übertragungsdynamik weiter andauert, bis zwei Jahre nach Abschluss der Beratung nicht gestattet. Die Verantwortung liegt ausschliesslich bei den Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB.
- 2.2.6 Bei spezifischen Behandlungsmethoden, die Körperkontakt einschliessen, ist umfassend über deren Funktion und Wirkungsweise zu informieren und Einwilligung einzuholen.
- 2.2.7 Beraterinnen und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB lehnen Aufträge ab, die ein Handeln einschliessen, das den berufsethischen Richtlinien und Standesregeln zuwiderläuft und begründen dies in angemessener Weise.
- 2.2.8 Die beschriebenen berufsethischen Grundsätze und Verpflichtungen haben für die Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB auch über die Beratung hinaus Gültigkeit, soweit ein Zusammenhang mit dieser gegeben ist und soweit eine damit allenfalls verbundene Beschränkung der persönlichen Freiheit rechts- und verhältnismässig ist.

2.3 Dokumentationspflicht, Schweigepflicht und Datenschutz

- 2.3.1 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB haben eine Dokumentationspflicht. Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.
- 2.3.2 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB sind verpflichtet, ihren Klientinnen und Klienten jederzeit Rechenschaft über den Beratungsverlauf ablegen zu können.
- 2.3.3 Die Weitergabe von Informationen ist nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen statthaft.
- 2.3.4 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.
- 2.3.5 Für Ton- und Bildträger gilt die gleiche Schweige- und Sicherungspflicht wie für andere Dokumente.
- 2.3.6 Die Verwendung von Datenmaterial von Klientinnen und Klienten zu Aus-, Weiterbildungs- und Publikationszwecken ist nur mit deren Einwilligung und ohne Möglichkeit, auf deren Identität schliessen zu können, statthaft.
- 2.3.7 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass das Datenmaterial von Klientinnen und Klienten auch dann gesichert bleibt, wenn sie infolge Krankheit, Unfall und Tod nicht mehr selber für die Sicherung der Daten garantieren können. Sie können eine Vertrauensperson, welche mit dem SGfB-Ethikreglement vertraut ist, bestimmen, die stellvertretend eine Aktensicherung oder Aktenvernichtung durchführt.

2.4 Bekanntmachung der Angebote

- 2.4.1 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB verpflichten sich zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit bei der Bekanntmachung ihrer Dienstleistungen.
- 2.4.2 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB geben klare, zutreffende und umfassende Angaben über ihre Ausbildung, Titel oder Erfahrungen. Auf Wunsch sind die Qualifikationen zu belegen.
- 2.4.3 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB drängen ihre Leistungen nicht auf und unterlassen unrealistische Versprechungen über Lern- und Beratungserfolg.
- 2.4.4 Für Zuweisungen werden Provisionen weder angenommen noch bezahlt.

3. Konflikt- und Beschwerdefälle. Beschwerdeverfahren

- 3.1 Die Möglichkeit zur Beschwerde gegen eine Beraterin SGfB, einen Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB steht betroffenen Personen bei Verletzungen der Ethikgrundlagen und des Ethikreglements der SGfB offen. Eine Beschwerde ist schriftlich an das Präsidium der SGfB zu richten. Sie impliziert in keiner Weise den Verzicht der bzw. des Betroffenen, weitere zivil- oder strafrechtliche Schritte gegen SGfB-Titelberechtigte einzuleiten.
- 3.2 Die Präsidentin oder der Präsident übergibt die Verstösse an die Ethikkommission, wenn auf informellem Weg keine Lösung zu Stande kommt.
- 3.3 Gerät eine Beraterin SGfB ein Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB infolge der berufsethischen Verpflichtungen und Ethikgrundlagen in Konflikt mit Klientinnen, Klienten oder mit Kolleginnen, Kollegen, öffentlichen oder privaten Institutionen, so steht ihr oder ihm die Ethikkommission beratend bei.
- 3.4 Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB erkennen die Pflicht an, in Beschwerdefällen gegenüber der Ethikkommission der SGfB im Rahmen des Berufsgeheimnisses jede erforderliche Auskunft zu gewähren, um zur Klärung der Sachlage beizutragen.

3.5 Im Beschwerdefall ist die Ethikkommission zuständig. Sie kann Empfehlungen abgeben und bei Verstößen gegen die Ethikgrundlagen und den Ethikkodex gegenüber Beraterinnen SGfB und Beratern SGfB, bzw. Counsellors SGfB folgende Sanktionen aussprechen:

- Verordnung eines Hilfsangebotes (Therapie, Supervision, Wiedergutmachung etc.)
- Verweis
- Verweis und Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss und Streichung im Verzeichnis der Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB

Bei Ausschluss stellt die Ethikkommission Antrag zu Händen des Vorstandes, der betreffenden Beraterin oder dem Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB die Mitgliedschaft abzusprechen.

3.6 Gegen den Beschluss der Kommission kann innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der SGfB rekuriert werden. Diese entscheidet in letzter Instanz. Der oder dem fehlbaren Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Das Vorgehen ist im Rekursreglement festgelegt.

Dieser Ethikkodex für Beraterinnen SGfB und Berater SGfB, bzw. Counsellors SGfB wurde am 12. November 2007 von der Delegiertenversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Redaktionelle Anpassungen erfolgten im Anschluss an die Statutenänderungen vom 21. März 2011.